Bundesgesetzblatt

453

Teil I

Z 5702

1996 **Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1996** **Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 96	**Gesetz zur Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt** ..... FNA: 320-1 GESTA: G30	454
7. 3. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung ..... FNA: 2125-40-55	455
8. 3. 96	Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen .. FNA: neu: 2125-40-18/1; 2125-40-18, 2125-40-45, 2125-40-44, 2125-40-26, 2125-40-25, 2125-40-48	460
11. 3. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft ..... FNA: neu: 806-21-1-202; 806-21-1-88	462
12. 3. 96	Achte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung ..... FNA: 9512-16	473
18. 12. 95	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts ..... FNA: 1104-1-4	474
21. 2. 96	Neunzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes ..... FNA: neu: 319-89-1-19	476

Gesetz zur Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt

Vom 11. März 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 40 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Kassel" durch das Wort „Erfurt" ersetzt.
   b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt vorliegen. Bis zu dem Zeitpunkt der Sitzverlegung können die Senate des Bundesarbeitsgerichts Sitzungen auch in Erfurt abhalten."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. März 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweite Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Vom 7. März 1996

Es verordnen das Bundesministerium für Gesundheit

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299), geändert durch die Verordnung vom 6. April 1995 (BGBl. I S. 504), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „Anlagen 1, 2 und 5" durch die Angabe „Anlage 1, 2 oder 5" ersetzt.

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird nach den Worten „teeähnliche Erzeugnisse," das Wort „Rohkaffee," eingefügt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Lebensmittel der Anlage 4 Liste A Nr. 6, 7 und 8, deren Gehalt an Polychlorterpenen den bis zum 15. September 1994 geltenden Anforderungen entspricht, dürfen abweichend von Satz 1 noch bis zum 31. Dezember 1996 in den Verkehr gebracht werden."

3. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl" wird folgende Position eingefügt:

„Bromocyclen	1715-40-8	5-Brommethyl-1,2,3,4,7,7-hexachlor-bicyclo (2.2.1)hept-2-en	0,01	alle Lebensmittel tierischer Herkunft".

   b) Die Position „Lindan" wird wie folgt geändert:
      aa) In der Angabe „1[1]) Aal und daraus hergestellte Erzeugnisse, übriges Fleisch, übrige Fleischerzeugnisse, übrige tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte" werden die Worte „Aal und daraus hergestellte Erzeugnisse," gestrichen.
      bb) Die Angabe „0,5[1]) Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und andere wechselwarme Tiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse außer Aal und daraus hergestellte Erzeugnisse" wird wie folgt gefaßt:

      „0,5[1]) Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse".
      cc) Nach der Angabe „0,2[1]) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis" wird die Angabe „0,01 Honig" eingefügt.

c) Nach der Position „Thiabendazol" wird folgende Position eingefügt:

„Trimethyl=sulfonium-Kation	81591-81-3	Trimethylsulfonium	0,5	Rinderleber, Schafleber, Ziegenleber, Rinderniere, Schafniere, Ziegenniere
			0,2	Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnissen, Rinderniere, Schafniere, Ziegenniere, Rinderleber, Schafleber, Ziegenleber, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			0,05	andere Lebensmittel tierischer Herkunft".

4. Anlage 1 Liste B wird wie folgt geändert:

a) In der Position „Aldrin, Dieldrin" wird die Angabe „Krusten-, Schalen-, Weichtiere und andere wechselwarme Tiere" durch die Angabe „Krebs- und Weichtiere" ersetzt.

b) Die Position „DDT, DDE, DDD" wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Krusten-, Schalen-, Weichtiere und andere wechselwarme Tiere" wird durch die Angabe „Krebs- und Weichtiere" ersetzt.

bb) Nach der Angabe „1[1]) Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte" wird die Angabe „0,05 Honig" eingefügt.

c) Die Position „HCH-Isomere außer Lindan" wird gestrichen.

d) Die Position „α-HCH" wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „0,2[1]) Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und andere wechselwarme Tiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse außer Aal und daraus hergestellte Erzeugnisse, Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte" wird wie folgt gefaßt:

„0,2[1]) Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte".

bb) Nach der Angabe „0,1[1]) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis" wird die Angabe „0,01 Honig" eingefügt.

e) Die Position „β-HCH" wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „0,1[1]) Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und andere wechselwarme Tiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse außer Aal und daraus hergestellte Erzeugnisse, Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte" wird wie folgt gefaßt:

„0,1[1]) Fische, Krebs- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte".

bb) Nach der Angabe „0,075[1]) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis" wird die Angabe „0,01 Honig" eingefügt.

f) Die Position „Hexachlorbenzol (HCB)" wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „0,2[1]) Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte" wird die Angabe „0,01 Honig" eingefügt.

bb) Die Angabe „Krusten-, Schalen-, Weichtiere und andere wechselwarme Tiere" wird durch die Angabe „Krebs- und Weichtiere" ersetzt.

5. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Vor der Position „Acephat" wird folgende Position eingefügt:

„Abamectin Avermectin B_{1a} Avermectin B_{1b}	65195-55-3 65195-56-4	5-O-Demethylavermectin A_{1a} 5-O-Demethyl-25-de(1-methylpropyl)-25-(1-methylethyl)avermectin A_{1a}	Summe aus Avermectin B_{1a}, Avermectin B_{1b} und 8,9-Z-Avermectin B_{1a}	0,05	Hopfen
				0,02	Cucurbitaceen mit eßbarer Schale, Erdbeeren, Solanaceen
				0,01	andere pflanzliche Lebensmittel".

b) Die Position „Ametryn" wird wie folgt gefaßt:

„Ametryn	834-12-8	2-Ethylamino-4-isopropylamino-6-methylthio-1,3,5-triazin	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel".

c) Nach der Position „Ametryn" wird folgende Position eingefügt:

„Amido=sulfuron	120923-37-7	3-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-1-(N-methyl-N-methylsulfonyl-aminosulfonyl)-harnstoff	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel".

d) Nach der Position „Atrazin" wird folgende Angabe eingefügt:

„Avermectin (siehe bei Abamectin)".

e) Nach der Position „Bifenox" wird folgende Position eingefügt:

„Bifenthrin	82657-04-3	[1α,3α(Z)]-(±)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3-yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	10	Hopfen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

f) Die Position „Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische" wird gestrichen.

g) Die Position „Dicofol" wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe „0,5 Gemüse, Zitrussäfte" wird die Angabe „, Zitrussäfte" gestrichen.

bb) Nach der Angabe „0,5 Gemüse" wird die Angabe „0,1 Zitrussäfte" eingefügt.

cc) Die Angabe „0,05 andere pflanzliche Lebensmittel" wird durch die Angabe „0,02 andere pflanzliche Lebensmittel" ersetzt.

h) Nach der Position „Diethofencarb" wird folgende Position eingefügt:

„Difenoconazol	119446-68-3	1-[2-[4-(4-Chlorphenoxy)-2-chlorphenyl-(4-methyl-1,3-dioxolan-2-yl)-methyl]]-1H-1,2,4-triazol	0,1	Roggen, Weizen, Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

i) Nach der Position „Dimethoat" wird folgende Position eingefügt:

„Dimethomorph	110488-70-5	(E,Z)4-[3-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dimethoxyphenyl)-acryloyl]-morpholin	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel".

j) Nach der Position „Endothal einschließlich Salze" wird folgende Position eingefügt:

„Epoxiconazol	133855-98-8	(2 RS, 3 SR)-1-[3-(2-Chlorphenyl)-2, 3-epoxy-2-(4-fluorphenyl)propyl)]-1H-1,2,4-triazol	0,2	Gerste, Roggen, Triticale, Weizen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

k) Die Position „Ethephon" wird wie folgt gefaßt:

„Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	5	Johannisbeeren
			3	Kernobst, Kirschen, Paprika, Tomaten
			1	Rohkleie
			0,5	Gerste und Roggen sowie daraus hergestellte Getreideerzeugnisse außer Rohkleie, Speisezwiebeln
			0,2	Triticale und Weizen sowie daraus hergestellte Getreideerzeugnisse außer Rohkleie
			0,1	Hopfen, Tee, Schalenfrüchte
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

l) Nach der Position „Fenazaflor" werden folgende Positionen eingefügt:

„Fenazaquin	120928-09-8	4-tert.-Butylphenethylchinazolin-4-yl-ether	0,05	Kernobst
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel
Fenbuconazol	114369-43-6	4-(4-Chlorphenyl)-2-phenyl-2-[(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-methyl]-butannitril	0,1	Gerste, Roggen, Triticale, Weizen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

m) Nach der Position „Fenpropathrin" wird folgende Position eingefügt:

„Fenpropidin	67306-00-7	(+) 1-[3-(4-tert.-Butylphenyl)-2-methylpropyl]-piperidin	0,2	Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

n) Nach der Position „Fenpropimorph" wird folgende Position eingefügt:

„Fenpyroximat	111812-58-9	tert.-Butyl-(E)-α-(1,3-dimethyl-5-phenoxypyrazol-4-yl-methylenaminooxy)-p-toluat	10	Hopfen
			0,5	Kernobst, Trauben
			0,1	Kirschen, Pflaumen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

o) Die Position „Fluazifop, einschließlich Isomere, Ester und deren Konjugate" wird wie folgt gefaßt:

„Fluazifop einschließlich Isomere, Ester und deren Konjugate	69806-50-4	(RS)-2-[4-(5-Trifluormethyl-2-pyridyloxy)-phenoxy]-propionsäure	insgesamt berechnet als Fluazifop	
			5	Rapssamen
			3	Kohlgemüse, Wildfrüchte
			0,3	Kartoffeln
			0,1	Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Sonnenblumenkerne, Hopfen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

p) In der Position „Fluoroglycofen-ethyl" wird die Angabe „0,1 alle pflanzlichen Lebensmittel" durch die Angabe „0,01 alle pflanzlichen Lebensmittel" ersetzt.

q) In der Position „Hexythiazox" wird vor der Angabe „0,5 Trauben" die Angabe „3 Hopfen" eingefügt.

r) Nach der Position „Imazalil" wird folgende Position eingefügt:

„Imidacloprid	105827-78-9	1[(6-Chlor-3-pyridinyl)methyl]-4,5-dihydro-N-nitro-1H-imidazol-2-amin, einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 6-Chlornicotinsäure bestimmt werden können	insgesamt berechnet als Imidacloprid	2	Hopfen
				1	Paprika
				0,5	Kernobst, Zitrusfrüchte
				0,3	Aprikosen, Auberginen, Pfirsiche, Tomaten
				0,2	Kartoffeln
				0,1	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

s) Nach der Position „Pirimiphos-methyl, N-Desethyl-pirimiphos-methyl" wird folgende Position eingefügt:

„Primisulfuron	141490-50-8	3-(4,6-Bis(difluormethoxy)-pyrimidin-2-yl)-1-(2-methoxycarbonylphenylsulfonyl)-harnstoff	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel".

t) In der Position „Propamocarb" wird vor dem Wort „Tomaten" die Angabe „Kartoffeln," eingefügt.

u) Nach der Position „Propanil" wird folgende Position eingefügt:

„Propaquizafop (siehe Quizalofop Quizalofop-P einschließlich Ester)		2-Isopropylidenamino-oxyethyl-R-2-[4-(6-chlorquinoxalin-2-yloxy)-phenoxy]propionat".

v) In der Position „Pyrifenox" wird nach dem Wort „Kernobst" die Angabe „, Trauben" eingefügt.

w) Nach der Position „Quinalphos" wird folgende Position eingefügt:

„Quinmerac	90717-03-6	7-Chlor-3-methyl-8-chinolincarbonsäure	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel".

x) Nach der Position „Tebuconazol" wird folgende Position eingefügt:

„Tebufenpyrad	119168-77-3	N-(4-tert.-Butylbenzyl)-4-chlor-3-ethyl-1-methylpyrazol-5-carboxamid	0,2	Kernobst
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

y) In der Position „Thiabendazol" werden nach den Worten „andere pflanzliche Lebensmittel" die Worte „außer Bananen und Zitrusfrüchte" angefügt.

z) In der Position „Triflumuron" wird vor der Angabe „0,05 andere pflanzliche Lebensmittel" die Angabe „0,5 Wildfrüchte" eingefügt.

za) Nach der Position „Trifluralin" wird folgende Position eingefügt:

„Triflusulfuron-methyl	Methyl-2-[[[[4-(dimethylamino)-6-(2,2,2-trifluorethoxy)-1,3,5-triazin-2-yl]amino]carbonyl]amino]sulfonyl]-3-methylbenzoat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel".

zb) Nach der Position „Triforin" wird folgende Position eingefügt:

„Trimethylsulfonium-Kation	81591-81-3	Trimethylsulfonium	10	Weizenrohkleie
			5	Weizen, übrige Weizenerzeugnisse
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel".

6. Anlage 4 Liste A wird wie folgt geändert:

a) In den Positionen 6, 7 und 8 wird die Angabe „anderen Krusten-, Schalen-, Weichtiere und sonstigen wechselwarmen Tiere" durch die Angabe „anderen Krebs- und Weichtiere" ersetzt.

b) In der Position 8 wird jeweils die Angabe „Krusten-, Schalen-, Weichtiere und sonstige wechselwarme Tiere" durch die Angabe „Krebs- und Weichtiere" ersetzt.

7. Anlage 4 Liste B wird wie folgt geändert:

a) In der Position „2.3.1. Solanaceen" wird nach der Angabe „Paprika" die Angabe „(einschließlich Chillies)" angefügt.

b) In der Position „10. Getreideerzeugnisse" wird die Angabe „Schölmühlenerzeugnisse" durch die Angabe „Schälmühlenerzeugnisse" ersetzt.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „2-Aminobutan" wird durch die Angabe „2-Aminobutan" ersetzt.
   b) Die Angabe „Furmecydox" wird durch die Angabe „Furmecyclox" ersetzt.
   c) Die Angabe „Isobornylthiocyanoacetat" wird durch die Angabe „Isobornylthiocyanoacetat" ersetzt.
   d) Die Angabe „Isononiron" wird durch die Angabe „Isonoruron" ersetzt.
   e) Die Angabe „Isopwpalin" wird durch die Angabe „Isopropalin" ersetzt.

9. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
   a) In der Position „Aldicarb, Aldicarbsulfoxid, Aldicarboxycarb" wird die Angabe „Aldicarboxycarb" durch die Angabe „Aldoxycarb" ersetzt.
   b) In der Position „DDT, DDD, DDE und Isomere" wird die Angabe „insgesamt berechnet als DT" durch die Angabe „insgesamt berechnet als DDT" ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. März 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)

Vom 8. März 1996

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 und des § 21 Abs. 1 Buchstabe f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4, im Hinblick auf § 9 auch durch Nr. 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. November 1994 eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4, im Hinblick auf § 19 auch durch Nr. 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Tabakverordnung

Die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, die zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen."

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 5" durch die Angabe „§ 5 oder § 5a" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

In § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juli 1994 (BGBl. I S. 1461) geändert worden ist, werden nach der Angabe „1995" die Worte „und, sofern es sich um Schnupftabak handelt, bis zum 31. Dezember 1997" eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung

In Anlage 3 Buchstabe a der Extraktionslösungsmittelverordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird folgende Angabe angefügt:

„Cyclohexan 1 mg/kg".

Artikel 4

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2100), wird wie folgt geändert:

*) Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen folgender Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:
- 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 158 S. 30),
- 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 331 S. 10),
- 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 300 S. 14).

Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a

Weitere Kenntlichmachung

Bei Lebensmitteln, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen verpackt sind und deren Haltbarkeit durch eine Schutzatmosphäre verlängert wird, ist auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett die Angabe „unter Schutzatmosphäre verpackt" an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Die Angabe darf nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden."

Artikel 5

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

In § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630) geändert worden ist, werden nach dem Wort „anzugeben" folgende Worte eingefügt:

„, ausgenommen Natriumjodat und Kaliumjodat".

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1196) wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 8

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 1996 dürfen Lebensmittel, die unter Schutzatmosphäre verpackt sind, noch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung kenntlich gemacht und so kenntlich gemachte Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. März 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/ zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft*)

Vom 11. März 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. das Ausbildungsunternehmen:
1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsunternehmens,
1.2 arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen,
1.3 Berufsbildung,
1.4 Personalwesen,
1.5 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Organisation, Informations- und Kommunikationssysteme:
2.1 Arbeitsorganisation,
2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
2.3 Datenschutz und Datensicherheit;
3. kaufmännische Steuerung und Kontrolle:
3.1 Planung und Marketing,
3.2 Rechnungswesen und Steuern,
3.3 Controlling,
3.4 Statistik und Berichtswesen;
4. Bewirtschaftung von Immobilien:
4.1 Vermietung,
4.2 Verwaltung,
4.3 Bestandspflege;
5. Wohnungseigentum:
5.1 Begründung von Wohnungseigentum,
5.2 Verwaltung von Wohnungseigentum;
6. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken:
6.1 Objektanalyse und -bewertung,
6.2 Maklertätigkeit,
6.3 Grundstücksverkehr;
7. Neubau, Modernisierung, Sanierung:
7.1 Bauvorbereitung,
7.2 Baudurchführung,
7.3 Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
8. Verkauf von Eigentumsobjekten:
8.1 Verkaufsvorbereitung,
8.2 Verkaufsabwicklung;
9. Finanzierung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern und Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Grundstücks- und Wohnungswirtschaft:
   a) das Ausbildungsunternehmen,
   b) Bewirtschaftung von Immobilien;
2. Rechnungswesen;
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation, Wirtschafts- und Sozialkunde sowie mündlich im Prüfungsfach Praktische Übungen durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachstehend genannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Grundstücks- und Wohnungswirtschaft:

   In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er die Sachgebiete versteht, Aufgaben analysieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann:

   a) Bewirtschaftung von Immobilien,
   b) Wohnungseigentum,
   c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
   d) Neubau, Modernisierung, Sanierung,
   e) Verkauf von Eigentumsobjekten,
   f) Finanzierung;
2. Prüfungsfach Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation:

   In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Unternehmens der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft versteht:

   a) Rechnungswesen und Steuern,
   b) Controlling,
   c) Organisation;
3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

   In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle insbesondere aus den Gebieten

   a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
   b) Personalwirtschaft und Berufsbildung,
   c) Wirtschaftsordnung und -politik,
   d) unternehmerisches Handeln

   bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und die Bedeutung handlungskompetenter Mitarbeiter beurteilen kann.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Für die Aufgaben kommen insbesondere die Gebiete

a) Bewirtschaftung von Immobilien,
b) Wohnungseigentum,
c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
d) Neubau, Modernisierung, Sanierung,
e) Verkauf von Eigentumsobjekten,
f) Finanzierung,
g) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung

in Betracht. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er komplexe Aufgaben aus der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft bearbeiten und Gespräche systematisch und situationsbezogen vorbereiten und führen kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft" und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft" bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu

ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Grundstücks- und Wohnungswirtschaft gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft vom 13. Februar 1981 (BGBl. I S. 229) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 11. März 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage I
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/ zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft

— Sachliche Gliederung —

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	Das Ausbildungsunternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur des Ausbildungsunternehmens (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Zielsetzung, Geschäftsfelder und Aktivitäten des Ausbildungsunternehmens beschreiben b) Stellung des Ausbildungsunternehmens am Markt darstellen c) Rechtsform des Ausbildungsunternehmens darstellen d) Aufbauorganisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsunternehmens darstellen e) die Zusammenarbeit des Ausbildungsunternehmens mit Wirtschaftsorganisationen, Verbänden, Behörden und Gewerkschaften beschreiben
1.2	Arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) die für das Arbeitsverhältnis wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen beschreiben und anhand praktischer Beispiele erläutern b) über die für das Ausbildungsunternehmen wichtigen tarifvertraglichen Regelungen sowie Dienst- oder Betriebsvereinbarungen berichten c) Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Beschäftigten im Ausbildungsunternehmen sowie Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlicher Organe erklären
1.3	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) die Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden, beschreiben b) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen c) wichtige berufliche Fortbildungsmöglichkeiten nennen sowie berufliche Aufstiegsmöglichkeiten beschreiben
1.4	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) die betrieblichen Ziele und Grundsätze der Personalplanung, -beschaffung und des Personaleinsatzes beschreiben b) Ziele und Instrumente der Personalführung und -entwicklung im Ausbildungsunternehmen beschreiben c) Arbeitspapiere und Personalunterlagen bearbeiten, insbesondere Nettoentgelte ermitteln d) besondere Datenschutzvorschriften beachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.5	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	a) die Bedeutung von Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz an Beispielen des Ausbildungsunternehmens erklären b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften im Ausbildungsunternehmen einhalten, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten c) wichtige Vorschriften über Brandverhütung und Brandschutzeinrichtungen beachten d) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Ressourcenverwendung nutzen e) zur rationellen Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen
2.	Organisation, Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	a) die Ablauforganisation im Ausbildungsunternehmen beschreiben und über die Aufgaben für die Leistungserstellung wesentlicher Organisationseinheiten berichten b) Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen im Rahmen der Ablauforganisation des Ausbildungsunternehmens darstellen c) Möglichkeiten der Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze am Beispiel eines Arbeitsplatzes darstellen d) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel fachgerecht handhaben und Informationsquellen nutzen e) verschiedene Arbeitstechniken aufgabenorientiert einsetzen f) Handlungskompetenz der Beschäftigten als wesentliche Voraussetzung für den Kundennutzen und den Unternehmenserfolg an Beispielen darstellen
2.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	a) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen b) Textverarbeitungsprogramme und fachbezogene Software anwenden c) Wirkung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen auf die Arbeitsorganisation und die Mitarbeiter an Beispielen des Ausbildungsunternehmens beschreiben
2.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	a) wesentliche Regelungen des Datenschutzes für das Ausbildungsunternehmen einhalten b) Datenpflege und Datensicherung begründen sowie Daten sichern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3.	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Planung und Marketing (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	a) Planung und Marketing als wichtige Voraussetzungen zur Erreichung der Unternehmensziele darstellen b) die im Ausbildungsunternehmen eingesetzten Marketinginstrumente erläutern
3.2	Rechnungswesen und Steuern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	a) Rechtsgrundlagen und Regelungen für das Rechnungswesen im Ausbildungsunternehmen anwenden b) Zahlungsverkehr vornehmen, Kassen führen, Rechnungen erstellen c) vorbereitende Arbeiten für die Buchführung durchführen, Buchungen gemäß Kontenplan vornehmen d) beim Erstellen des Jahresabschlusses mitwirken e) Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung nach dem Betriebsabrechnungsbogen aufstellen f) das Rechnungswesen als ein Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle an Beispielen des Ausbildungsunternehmens erläutern g) die Steuern des Ausbildungsunternehmens beschreiben, Auswirkungen auf das Betriebsergebnis an Beispielen erläutern h) über Aufgaben und Ziele von Revisionen und Prüfungen im Ausbildungsunternehmen berichten
3.3	Controlling (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	a) Notwendigkeit einer laufenden Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Leistungen begründen b) an kaufmännischen Steuerungs- und Kontrollaufgaben des Ausbildungsunternehmens mitwirken
3.4	Statistik und Berichtswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.4)	a) Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen, aufbereiten und in geeigneter Form darstellen b) Statistiken auswerten und Ergebnisse entscheidungsorientiert bewerten c) an Aufgaben des kaufmännischen Berichtswesens im Ausbildungsunternehmen mitwirken
4.	Bewirtschaftung von Immobilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Vermietung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	a) Informationen zur Vermietung oder Vermittlung von Objekten zielgruppenorientiert zusammenstellen, Texte von Vermietungsanzeigen erstellen b) Regelungen zur Vermietung preis- und belegungsgebundenen Wohnraums anwenden c) Besonderheiten bei der Vermietung von Gewerberäumen beachten d) Vermietungsverhandlungen führen e) Miet- oder Nutzungsverträge unterschriftsreif vorbereiten f) Mietobjekte übergeben und Übergabeprotokolle anfertigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4.2	Verwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	a) vertragliche Regelungen über die Betreuung und Verwaltung fremder Mietobjekte anwenden b) Grundstücks-, Gebäude-, Wohnungs- und Mieterakten führen c) Fragen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen klären d) Betriebskostenabrechnungen erstellen e) Grundsteuerbescheide prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen vorschlagen f) Mietpreisveränderungen unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen berechnen und ihre Durchsetzbarkeit überprüfen g) Mieteingänge überwachen und Rückstände anmahnen h) Mietvertragskündigungen bearbeiten, Wohnungsabnahmen durchführen i) Abrechnungen bei Beendigung von Miet- oder Nutzungsverhältnissen durchführen k) gerichtliches Mahnverfahren einleiten, Zahlungsklagen veranlassen l) Räumungsklagen veranlassen
4.3	Bestandspflege (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3)	a) Modernisierungs- und Energieeinsparmaßnahmen begründen, Möglichkeiten der Förderung prüfen b) Reparaturmeldungen bearbeiten und erforderliche Aufträge vorbereiten c) Rechnungen aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsaufträgen prüfen und anweisen d) Arten und Leistungsumfang der im Ausbildungsunternehmen bestehenden Versicherungen beschreiben, Schadensfälle bearbeiten
5.	Wohnungseigentum (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Begründung von Wohnungseigentum (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) an der Begründung von Wohnungseigentum mitwirken b) Bestimmungen zu der Teilungserklärung und der Gemeinschaftsordnung anwenden sowie ihre Auswirkungen auf die Wohnungseigentumsverwaltung erläutern c) Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer erläutern
5.2	Verwaltung von Wohnungseigentum (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) den Vorgang der Bestellung und Abberufung von Verwaltern von Wohnungseigentum beschreiben b) Aufgaben und Befugnisse des Verwalters darstellen, bei der Verwaltung des Gemeinschaftseigentums mitwirken c) Wirtschaftspläne aufstellen d) Gesamt- und Einzelabrechnungen für Wohnungseigentümer erstellen e) an Wohnungseigentümerversammlungen einschließlich Vor- und Nachbereitungen mitwirken f) Aufgaben und Funktionen des Verwaltungsbeirates beschreiben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6.	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	
6.1	Objektanalyse und -bewertung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1)	a) Grundstücksangebote erfassen und auswerten b) Grundstücke nach Lage, Beschaffenheit und Nutzungsmöglichkeiten beurteilen c) Wertermittlungen von Grundstücken zur Vorbereitung von Erwerbs- und Veräußerungsentscheidungen heranziehen
6.2	Maklertätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.2)	a) Methoden und Möglichkeiten der Akquisition von Objektaufträgen beschreiben und Maklervertragsbedingungen beurteilen b) Maklerprovisionsansprüche prüfen c) Exposés erstellen und auswerten
6.3	Grundstücksverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.3)	a) Grundstückskauf- und Erbbaurechtsverträge vorbereiten b) Eintragungen, Änderungen und Löschungen beim Grundbuchamt vorbereiten c) Erwerbs- und Erschließungskosten prüfen und ermitteln d) steuerliche Auswirkungen des Erwerbs und der Veräußerung von Grundstücken beschreiben
7.	Neubau, Modernisierung, Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	
7.1	Bauvorbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7.1)	a) Bebaubarkeit von Grundstücken prüfen b) Unterlagen für Bauanträge zusammenstellen c) Bauzeichnungen erklären
7.2	Baudurchführung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7.2)	a) betriebliche Abläufe bei der Ausschreibung, Vergabe und Abnahme von Bauleistungen erläutern b) Möglichkeiten des umweltschonenden und energiesparenden Bauens aufzeigen c) Bauakten führen d) Arten und Leistungsumfang von Versicherungsverträgen für Baumaßnahmen erläutern e) Schadensregulierung überwachen f) rechtliche Wirkungen unterschiedlicher Abnahmen am Bau beschreiben g) die Abrechnung von Baumaßnahmen vorbereiten h) Baubetreuer, Bauträger und Generalunternehmer unterscheiden
7.3	Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7.3)	a) den Beteiligten die Voraussetzungen von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ihre Auswirkungen erklären b) unternehmerische Leistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenordnung und Erschließung erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
8.	Verkauf von Eigentumsobjekten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	
8.1	Verkaufsvorbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 8.1)	a) für den Grundstücks- und Wohnungsmarkt wichtige Informationen zusammenstellen und auswerten b) Angebotsunterlagen aufbereiten und Objekte anbieten und erläutern c) bei zielgruppenorientierten Werbemaßnahmen mitwirken
8.2	Verkaufsabwicklung (§ 3 Abs. 1 Nr. 8.2)	a) bei der Kaufpreisermittlung mitwirken b) bei der Gestaltung von Kaufverträgen des Bauträgers mitwirken c) Kaufinteressenten individuell beraten, insbesondere zu Sonderwünschen, Finanzierungsmöglichkeiten und Steuervorteilen
9.	Finanzierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Unternehmensfinanzierung und Objektfinanzierung unterscheiden b) Aufnahme und Tilgung von Grundstücksankauf- und Erschließungskrediten vorbereiten c) Voraussetzungen für Fördermaßnahmen prüfen und Anträge auf Gewährung von Fördermitteln vorbereiten d) Darlehensangebote anfordern, Konditionen vergleichen und alternative Finanzierungspläne entwerfen e) Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen aufstellen f) Einzelmieten festlegen g) den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten zur Objektfinanzierung an Beispielen im Ausbildungsunternehmen erläutern h) Darlehensverträge sowie dingliche Sicherung der Finanzierungsmittel vorbereiten i) bei Vor- und Zwischenfinanzierungen mitwirken k) Finanzierungsmittel nach Maßgabe der Verträge abrufen l) Möglichkeiten der Umfinanzierung prüfen m) Rentabilität beim Erwerb und der Erstellung von Mietwohnungs- und Gewerbeobjekten ermitteln

Anlage II
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/ zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft

— Zeitliche Gliederung —

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1. das Ausbildungsunternehmen,
2. Organisation, Informations- und Kommunikationssysteme

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3.2 Rechnungswesen und Steuern, Lernziele a bis c,

4.3 Bestandspflege, Lernziele b und c,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

4.1 Vermietung, Lernziele a, b und d bis f,

zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

4.2 Verwaltung, Lernziele a bis e und g bis i,

zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3.1 Planung und Marketing,

8.1 Verkaufsvorbereitung

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.1 Vermietung, Lernziel c,

4.2 Verwaltung, Lernziele f, k und l,

4.3 Bestandspflege, Lernziele a und d,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

5. Wohnungseigentum

zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.1 Objektanalyse und -bewertung,

6.2 Maklertätigkeit,

7.1 Bauvorbereitung,

9. Finanzierung, Lernziele a bis f,

zu vermitteln.

(5) Die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere

1.2 arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen,

1.4 Personalwesen,

1.5 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

2. Organisation, Informations- und Kommunikationssysteme

sind weiter anzuwenden und zu vertiefen.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3.2 Rechnungswesen und Steuern, Lernziele d bis h,

3.3 Controlling,

3.4 Statistik und Berichtswesen

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.3 Grundstücksverkehr,

8.2 Verkaufsabwicklung

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

7.2 Baudurchführung,

7.3 Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,

9. Finanzierung, Lernziele g bis m,

zu vermitteln.

(4) Die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere

1.2 arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen,

1.4 Personalwesen,

1.5 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

2. Organisation, Informations- und Kommunikationssysteme,

3.1 Planung und Marketing,

4.2 Verwaltung, Lernziel f,

sind weiter anzuwenden und zu vertiefen.

Achte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung*)

Vom 12. März 1996

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281, 3532), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

      „(4) „EG-Verordnung-ISM" bedeutet die Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen (ABl. EG Nr. L 320 S. 14)".

   b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Die Durchführung der EG-Verordnung-ISM obliegt der See-Berufsgenossenschaft. Sie bedient sich hinsichtlich der nach Artikel 5 Abs. 1, 3 und 4 der EG-Verordnung-ISM durchzuführenden Prüfungen des Germanischen Lloyds oder auf Antrag des Unternehmens einer anderen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 (ABl. EG Nr. L 319 S. 29, 1995 Nr. L 48 S. 26) anerkannten Organisation, sofern diese die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in der Entschließung A. 788 (19) vom 23. November 1995, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 1995 (BAnz. S. 12798), hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 23" durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 Nr. 23" ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

   „§ 13a

   Zeugnisse über einen sicheren Schiffsbetrieb für Ro-Ro-Fahrgastfährschiffe

   Zeugnisse nach Artikel 5 Abs. 1 der EG-Verordnung-ISM werden von der See-Berufsgenossenschaft auf Antrag erteilt, wenn die in der vorgenannten Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Die Zeugnisse nach Satz 1 sind an Bord mitzuführen."

5. In § 73 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden jeweils die Worte „nicht sämtliche Zeugnisse" durch die Worte „oder § 13a Satz 2 die dort genannten Zeugnisse nicht" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen (ABl. EG Nr. L 320 S. 14).

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts

Vom 18. Dezember 1995

I.

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat seine Geschäftsordnung vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2529), geändert durch Beschluß vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1571), durch Beschluß vom 18. Dezember 1995 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu Teil B wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Titel 1: Zum Verfahren der Senate" wird durch die Angabe „Titel 1: Zum Verfahren im allgemeinen" ersetzt.
   b) Die Angabe „Titel 3: Zum Verfahren in den Kammern gemäß § 93b BVerfGG" wird durch die Angabe „Titel 3: Zum Verfahren in den Kammern gemäß § 81a und den §§ 93b bis 93d BVerfGG" ersetzt.

2. In Teil B wird die Überschrift des Titels 1 wie folgt gefaßt:

   „Titel 1

   Zum Verfahren im allgemeinen".

3. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Entscheidungen nach § 24 und § 81a BVerfGG können ohne Zustellung des Antrags getroffen werden. Ebenso bedarf es keiner Zustellung, wenn die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird (§§ 93a, 93b BVerfGG).

   (2) Die Zustellung durch den Vorsitzenden (§ 23 Abs. 2 BVerfGG) erfolgt auf Vorschlag des Berichterstatters."
   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

4. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Tonbandaufnahme, in der die mündliche Verhandlung festgehalten wird (§ 25a Satz 2 BVerfGG), steht nur den Richtern und den Verfahrensbeteiligten zum Abhören im Gericht zur Verfügung. Überspielungen und private Übertragungen sind unzulässig."
   b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:

   „(4) Wenn und soweit Abschriften für den Gebrauch des Gerichts angefertigt werden, können die Verfahrensbeteiligten davon Abdrucke erhalten. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten kann das Gericht weitere Abschriften, in der Regel gegen Erstattung der Kosten, anfertigen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Auf Anträge Dritter ist § 35 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

   (5) Zur Veröffentlichung oder Auswertung in einer wissenschaftlichen Publikation oder einer Verfahrensdokumentation können Abschriften von Äußerungen freigegeben werden, wenn dies auf Grund einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Publikation mit den Belangen der Verfahrensbeteiligten und der Autoren der Äußerungen gerechtfertigt ist. Sind in den Abschriften personenbezogene Daten enthalten, finden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für die Übermittlung zu Forschungszwecken Anwendung (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 9, § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes).

   (6) Ehe Einsicht in eine in der Abschrift enthaltene Äußerung gewährt wird, erhält der Autor Gelegenheit, zur Richtigkeit der Abschrift Stellung zu nehmen; er kann auch stilistische Korrekturen anregen, die den Sinn nicht verändern. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Soweit er den Einwendungen nicht entspricht, sind diese zu den Akten zu nehmen. Von der Anhörung des Autors kann abgesehen werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

   (7) Auf die Absätze 4 bis 6 und auf § 25a BVerfGG ist zu Beginn der mündlichen Verhandlung hinzuweisen."

5. In § 30 wird das Wort „zugestellt" durch das Wort „bekanntgegeben" ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Die Entscheidungen des Plenums gemäß § 16 Abs. 1 BVerfGG und der Senate werden in einer vom Gericht autorisierten Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht, die von den Richtern in eigener Verantwortung herausgegeben wird.

   (2) Das Plenum oder der Senat können die Veröffentlichung einer Entscheidung in der Sammlung ausschließen. Dieser Beschluß ist aktenkundig zu machen.

   (3) Wenn ein Beschluß der Kammer nach § 81a, § 93b oder § 93c BVerfGG im Einzelfall von besonderem Interesse ist, kann der Senat auf ihren Vorschlag die Veröffentlichung in der Sammlung veranlassen."
   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
   c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Soweit aus der Veröffentlichung der vom Gericht autorisierten Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Überschüsse zur Verfügung stehen, sind diese für die Aufgaben

eines richterlichen Berufsverbandes der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden."

7. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

(1) Verfahrensakten des Gerichts werden an andere Gerichte oder an Behörden nicht hinausgegeben; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Vorsitzende des Senats im Benehmen mit dem Berichterstatter.

(2) Akteneinsicht kann auch einem nicht am Verfahren Beteiligten gewährt werden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und Belange der Verfahrensbeteiligten und Dritter, die sich im Verfahren geäußert haben, nicht verletzt werden. Gleiches gilt für die Akteneinsicht eines Beteiligten (§ 20 BVerfGG), wenn das Verfahren abgeschlossen ist. Über die Akteneinsicht entscheidet der Vorsitzende des Senats im Benehmen mit dem Berichterstatter.

(3) Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die Übermittlung personenbezogener Daten finden Anwendung."

8. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind vor der Übermittlung an Behörden, Gerichte oder private Dritte zu anonymisieren. Das Nähere regelt eine Anweisung der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts."

9. In § 37 Buchstabe b wird die Angabe „und 4" gestrichen.

10. Die Überschrift des Titels 3 wird wie folgt gefaßt:

„Titel 3

Zum Verfahren in den Kammern
gemäß § 81a und den §§ 93b bis 93d BVerfGG".

11. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

(1) Im Rahmen ihrer Befugnisse entscheiden die Kammern – in der Regel auf Grund eines schriftlichen Votums – in den Verfahren, die einem ihrer Mitglieder als Berichterstatter zugeteilt sind. Gehört ein Richter mehreren Kammern an, regelt der Senat in dem Beschluß nach § 15a Abs. 2 BVerfGG, wie sich die Zuständigkeit für die ihm zugeteilten Verfahren auf die Kammern verteilt.

(2) Kommt ein einstimmiger Beschluß der Kammer nicht zustande, entscheidet auch in den Fällen des § 93d Abs. 2 BVerfGG der Senat.

(3) Lehnt die Kammer die Annahme einer Verfassungsbeschwerde ab, werden die in dieser Sache gestellten Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos."

12. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Der Berichterstatter kann bereits vor der Entscheidung der Kammer, ob ein Normenkontrollantrag unzulässig ist oder eine Verfassungsbeschwerde nicht angenommen wird (§ 81a, § 93b BVerfGG), Stellungnahmen der Äußerungsberechtigten (§ 82 in Verbindung mit § 77 BVerfGG, § 94 BVerfGG) oder Dritter einholen und sich mit Ersuchen an die in § 82 Abs. 4 BVerfGG genannten Gerichte wenden."

13. § 60 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können, oder".

II.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1995

Die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts
Jutta Limbach

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Neunzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes

Vom 21. Februar 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes, beschränkt auf den Kindesunterhalt, verbürgt ist im Verhältnis zu dem US-Bundesstaat

New Hampshire.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 25).

Bonn, den 21. Februar 1996

Bundesministerium der Justiz
In Vertretung
Lanfermann